

Fachbeiträge Dezember 2024

Auch bei 100% Anstellung kann ein Beteiligungshandel steuerbar werden

Ein Kläger reklamierte beim Bundesgericht, dass der Teilverkauf einer Beteiligung nicht hätte besteuert werden dürfen, da er als Privatperson gehandelt hätte und zu 100% angestellt sei. Das Steueramt anerkannte **keinen steuerfreien Kapitalgewinn** und argumentierte, dass die Kriterien, welche von einem Aktionären, der nur sein Privatvermögen strategisch anlegt, so nicht eingegangen worden wären. Der Steuerpflichtige hätte **risikoreich und strategisch gehandelt**, was auf einen nebenberuflichen Beteiligungshandel hinweist. Von einer schlichten Verwaltung von Privatvermögen kann nicht gesprochen werden. Das Bundesgericht gab dem Steueramt recht. (Quelle: BGE 9C_403/2023 vom 24.6.2024)

Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten

Um erwerbstätige Eltern steuerlich gleichzubehandeln, wurde der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer und in vielen Kantonen ab 2023/2024 angepasst. Ziel ist eine gerechtere Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Wer kann den Abzug nutzen? Verheiratete, unverheiratete Paare und Alleinerziehende können die Kosten für Kinderbetreuung von ihrem Einkommen abziehen, solange die Kinder **unter 14 Jahren im gleichen Haushalt** leben. Die Betreuungskosten müssen **im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit**, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen – Freizeitbetreuung (z.B. Babysitting) ist nicht abzugsfähig.

Die abzugsfähigen Kosten müssen nachweisbar sein, z.B. Kita, Tagesmutter oder eine Nanny. Der Maximalbetrag wurde bei der direkten Bundessteuer 2023 von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind erhöht und ab 2024 auf CHF 25'500 angepasst. Kantonal gibt es unterschiedliche Höchstbeträge.

Besonders profitieren Eltern mit hohem Arbeitspensum, um Erwerbsanreize zu fördern.

Darf ein Bonus während des Mutterschaftsurlaubs gekürzt werden?

Wenn die Jahresleistung die Basis für einen Bonus ist, kann dieser während des Mutterschaftsurlaubs gekürzt werden, jedoch **nicht in den ersten acht Wochen** nach der Geburt.

Ab der 9. Woche darf eine Mitarbeiterin gesetzlich wieder arbeiten. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt dies als freiwillige Abwesenheit, und der Arbeitgeber ist weder zur Lohnfortzahlung noch zur Bonuszahlung verpflichtet. (Quelle: BGE 4A_59/2023 vom 15.5.2024)

Unternehmensumzug und Unternehmensschliessung neu online möglich

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat per 9. Oktober 2024 EasyGov.swiss, den Online-Schalter für Unternehmen, ausgebaut. Ab sofort stehen dem Unternehmen zwei weitere behördenübergreifende Leistungen zur Verfügung:

- **Unternehmensumzug:** Unternehmen können über EasyGov eine Adressänderung durchführen, indem sie die neue Adresse in einem Durchgang an alle relevanten Behörden melden.
- **Unternehmensschliessung:** EasyGov unterstützt die Unternehmen bei allen erforderlichen Prozessschritten, von der Anmeldung der Liquidation bis zur Löschung.

Steuerschulden werden neu mit Betreibung auf Konkurs eingetrieben

Der Einzug von Steuern und Abgaben ist bis zum 31. Dezember 2024 nur auf dem Weg der Betreibung auf Pfändung möglich.

Ab dem 1. Januar 2025 wird diese Bestimmung aufgehoben und für jeden im Handelsregister eingetragenen Schuldner wird die eingeleitete Betreibung auf Konkurs fortgesetzt.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.